

SATZUNGSENTWURF (STAND 20.02.2024)

NEU / VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Änderungen vom 23.04.2013 und 25.07.2016 wurden textlich eingearbeitet.

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am **12. März 2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	18,-- Euro	25,-- Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	26,-- Euro	40,-- Euro
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	36,-- Euro	55,-- Euro
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	41,-- Euro	60,-- Euro
von mehr als 8 Stunden	52,-- Euro	80,-- Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften der Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor und nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für alle sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als

- | | |
|--|------------------------------|
| a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,-- Euro 80,-- Euro |
| b) Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, seiner Beiräte, des Ältestenrates sowie Sitzungen der Fraktionen (max. 15 Sitzungen im Jahr) je Sitzung | 35,-- Euro 50,-- Euro |

Die Aufwandsentschädigung nach Ziffer a) und b) wird halbjährlich nachträglich ausbezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeister-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Dienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Es werden die in § 1 Abs. 2 genannten um 50% erhöhten Beträge gewährt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für ihre gesamte Tätigkeit als Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt in Stadtteilen	bis 1000 Einwohner	55%
	1001 - 2000 Einwohner	70%
	2001 - 3000 Einwohner	80%
	über 3000 Einwohner	85%

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden zwischen 1.000 bis 2.000 Einwohner. Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl und kommt der Stadtteil dadurch in eine niedrigere Größengruppe, so behält der Ortsvorsteher für seine Person und für die Dauer seiner Amtszeit die Aufwandsentschädigung der bisherigen Gruppe. Dies

gilt auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn der Ortsvorsteher wiedergewählt wird.

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten bei Führung der Ortsvorsteher-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des § 1 Abs. 2. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für alle sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als
- | | | |
|--|------------|------------|
| a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 23,-- Euro | 40,-- Euro |
| b) Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von je Sitzung. | 18,-- Euro | 25,-- Euro |

Die Aufwandsentschädigung nach Ziffer a) und b) wird halbjährlich nachträglich ausbezahlt.

- (6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses ein Sitzungsgeld von 18,-- Euro. 25,-- Euro
- (7) Finden mehrere Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse an einem Tag statt, so wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 b) den anwesenden Mitgliedern nicht gesondert für jede Sitzung, sondern für diesen Tag nur einmal gewährt. Fraktionssitzungen oder Sitzungen der Beiräte an diesen Tagen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (8) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 5 sowie die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekosten bei Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 bzw. § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs wird für den gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 5

Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,-- Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 6

Wahlhelferentschädigung

Wahlhelfer (Mitglieder der Wahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen) erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 80,-- Euro. Für Hilfskräfte am Wahltag und für Tätigkeiten der Mitglieder des Gemeindevahlausschusses außerhalb des Wahltages berechnet sich die Entschädigung jeweils nach den Durchschnittssätzen gemäß § 1.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 6. Oktober 2004 in der zuletzt gelten- den Fassung außer Kraft.

Sinsheim, den _____

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister